

spricht dafür, daß es bis zu dessen Tod seine Reichs-Zugehörigkeit geändert haben sollte²⁵. Wenn also im Jahre 932 – so die Überlegung – Rudolf II. von Hochburgund in der Lage gewesen ist, auf die Besetzung jenes Bistums Einfluß zu nehmen, wenn der neue Bischof zudem noch den gleichen, nicht sehr häufigen Namen trägt wie Rudolfs bisheriger Kanzler²⁶, so deutet dies darauf hin, daß Belley, anders als das westlich benachbarte Lyon, aus der Erbmasse des niederburgundischen Reiches an Hochburgund gekommen ist. Da aber von einem Ausgreifen Hochburgunds nach Niederburgund

²⁵) Aus einem in Abschrift des 13. Jahrhunderts erhaltenen Protokoll über die Confirmatio des Elekten Libo von Lausanne durch Rudolf II. vom Hochburgund im Jahre 927 (Schieffer [wie Anm. 19] S. 129 Nr. 25) hat Büttner (wie Anm. 2) S. 68 folgern wollen, daß Belley bereits in diesem Jahr 927 – und nicht erst 932/33 – „längst zum hochburgundischen Reich tendierte“ (da nämlich am Ende des Protokolls verzeichnet ist, daß Elisagar von Belley mit Zustimmung seines [blinden, vgl. unten S. 15 mit Anm. 44 und 46] Metropolitens Berengar von Besançon die Konsekration Libos zum Bischof von Lausanne vorgenommen habe). Die aus dieser Nachricht entwickelte Schlussfolgerung Büttners legt in den Text jedoch etwa hinein, was mit ihm nicht zu belegen ist: Es spricht nämlich manches dafür, daß die drei am Textende verzeichneten Bischofsnamen eine nachträgliche Ergänzung zum eigentlichen Wahlprotokoll darstellen (so daß das Stück gar nicht als Beleg für die Teilnahme des Elisagar von Belley an einer Reichsversammlung unter Rudolf II. gewertet werden könnte): Das Wahlprotokoll berichtet in seinem narrativen Teil nämlich nur über die Electio und die Confirmatio Libos auf jener Reichsversammlung in der *villa* Chavornay, dann folgt eine umfangreiche Zeugenliste (an deren Spitze als einziger Bischof Adelgaud von Genf genannt ist), schließlich die Actums-Zeile. Erst dann folgt ein Schlußpassus, in dem drei weitere Bischöfe genannt sind: der Metropolit Berengar (dessen Zustimmung vermerkt wird), Elisagar von Belley (der als Anwesender und Konsekrator bezeichnet wird) und schließlich ein dritter Bischof Tatto, dessen Sitz nicht bekannt ist. Dieser Schlußpassus hat die bereits vollzogene Weihe Libos vor Augen; die drei genannten Bischöfe sind also vermutlich das Dreierkollegium der konsekrierenden bzw. assistierenden Bischöfe bei der Weihe Libos gewesen. Daß aber in diesem Fall auch die eigentliche Bischofsweihe in einer *villa* vollzogen worden sein sollte, wäre sehr ungewöhnlich; und sollte dies dennoch geschehen sein, so wäre wiederum kein Grund anzugeben, warum im narrativen Teil des Wahlprotokolls zwar Electio und Confirmatio, nicht aber die Consecratio des Elekten verzeichnet worden sein sollte. Dies spricht dafür, daß der heutige Schlußpassus des Stückes mit seinen drei Bischofsnamen ein später angefügter Zusatz sein dürfte. Aber selbst wenn Libo in der *villa* Chavornay von Elisagar von Belley in Anwesenheit Rudolfs II. konsekriert worden wäre, so besagt dies nichts über die Reichszugehörigkeit Elisagars: Libos Weihe wäre üblicherweise von seinem Metropolitens Berengar von Besançon zu vollziehen gewesen; Berengar jedoch war blind, und in einer der Bischofslisten aus Besançon ist ausdrücklich vermerkt, daß bereits ein Vorgänger Elisagars von Belley namens Stephan Berengar in jenen pontificalen Funktionen vertreten hat, die ihm aufgrund seiner Blindheit nicht mehr möglich waren (vgl. unten S. 60 mit Anm. 44). Elisagars Fungieren als Konsekrator Libos steht also bereits in einer Tradition, die sich aus kirchenrechtlichen und kirchenorganisatorischen ‚Sachzwängen‘ hinreichend erklären läßt; Begründungen auf politischer Ebene bedarf es gar nicht.

²⁶) Vgl. Schieffer (wie Anm. 19) S. 44.